fie sind ferner berpflichtet, die ihnen aufgegebenen Maße und vorgeschriebenen Stärken einzuhalten. Werden größere Maße von ihnen gefertigt, als aufgegeben wurde, so ist die Firma berechtigt, hierfür nur den Lohn für die aufgegebenen Maße zu vergüten.

2. Die Abnahme der Walzen erfolgt nach dem Strecken. Hierbei wird Bruch, der durch, Walzenträger oder durch Verschulden anderer Arbeiter entsteht, dem Glasmacher nicht beslaftet. Zur Klarstellung der Walzenabnahme und des Bruches

getroffene Magnahmen bleiben bestehen.

3. Bei steinigem Glas ist auf Erfordern der Firma der Haften auszuarbeiten. Walzen, die durch steiniges und sehlershaftes Glas entzweigegangen sind, sind zu bezahlen. In diesem Fall ist der Glasmacher auf Verlangen der Firma verpslichtet, die anderen Häsen mit auszuarbeiten, falls in denselben genügend Glas vorhanden ist. Vereinzeltes Vorkommen von Steinen dagegen fällt nicht unter diese Bestimmung.

4. Das Rund- und Aufschneiden bezw. Aufsprengen gehört zur Arbeit der Glasmacher und ist gegen die in den Lohn-

tarifen festgesette Entschäbigung auszuführen.

5. Die Glasmacher und Gehilfen sind verpflichtet, Hafen in den Temperofen zu bringen, Hafen auszuwechseln, herunters zustoßen und nachzubringen, sowie sonstige Nebenarbeiten an den Defen gegen besondere Bezahlung zu verrichten. Dasselbe

gilt sinngemäß für Wannenbetriebe.

6. Patler sind von allen Firmen zu stellen. Wenn ein Batler sehlt oder seine Arbeit noch nicht ordnungsmäßig verrichten kann, so darf deshalb die Arbeit nicht abgelehnt werden. Im ersteren Falle wird der Belegschaft der Trommel der doppelte Patlerlohn, im zweiten Falle eine Entschäbigung gezahlt, die zwischen Betriedseitung und gesehlicher Betriedsebertretung zu bereindaren ist.

7. Das Vorrichten, Bereitstellen und Wegräumen des Werfzeuges gehört zur Arbeit des Glasmachergehilsen, das Walzentragen von den Desen zu den Streckösen übernimmt die Firma. Betriebliche Vereinbarungen mit den Gehilsen über Walzentragen gegen Entschädigung sind bei Kurzarbeit in besonderen

Fällen zuläffig.

§ 8.

Werkswohnungen.

1. Wo und insoweit bisher freie Wohnung und freier Brand gewährt wurde, bleibt es dabei, mit der Maßgabe, daß die Mietsentschädigung für die Inhaber werksfremder Wohnungen auf maximal 20 Mt. pro Monat begrenzt wird.

2. Die Haus-(Miet-)Zinssteuer ist zu je 50 v. H. von der Firma und von dem Inhaber der Werkswohnung zu tragen.